

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Dragos Pancescu und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was bringen das Zuzugsverbot für Salzgitter und der Integrationsfonds?

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Imke Byl, Meta Janssen-Kucz, Dragos Pancescu und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 08.03.2018 - Drs. 18/485
an die Staatskanzlei übersandt am 14.03.2018

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem „Soforthilfeprogramm Sekundärmigration“ wurde 2017 beabsichtigt, die von einer hohen Zuwanderung anerkannter Flüchtlinge betroffenen Städte Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven in besonderer Weise zu unterstützen. Es bestand aus finanziellen Hilfen sowie einem per Erlass vom 9. Oktober 2017 geregelten Zuzugsverbot für die Stadt Salzgitter. Mit dem Programm sollte auf Bitten der Kommunen die Integration der Flüchtlinge erleichtert und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Städte unterstützt werden.

Die Zuzugssperre ist zunächst nur für Salzgitter vorgesehen. Wilhelmshaven und Delmenhorst haben jedoch ebenfalls Interesse daran bekundet. Die Zuzugssperre wurde durch das in den Stellungnahmen des Flüchtlingsrats Niedersachsen e. V., des Paritätischen, des Bundesfachverbands Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. und des Verbandes der deutschen Privatschulen vielfach kritisierte Integrationsgesetz der Großen Koalition im Bund im August 2016 ermöglicht. Die konkrete Einführung blieb den Ländern überlassen.

Der Integrationsfonds wurde für die Jahre 2017 und 2018 mit jeweils 10 Millionen Euro ausgestattet. Hieraus sollten für die Integration vor Ort wichtige Investitionen und Projekte finanziert werden. Auch sollten die genannten Städte bei bereits laufenden Programmen des Landes berücksichtigt werden.

Im Haushaltsjahr 2018 können bis zu 150 000 Euro aus den Mitteln des Integrationsfonds für eine externe Evaluation und wissenschaftliche Begleitung der gesamten Maßnahmen des Soforthilfeprogramms und bis zu 300 000 Euro für die Unterstützung bei perspektivisch angelegten Entwicklungsprozessen durch die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems genutzt werden. Diese Begleitung ist laut dem Programm so zu gestalten, dass Erkenntnisse zeitnah in die praktischen Prozesse vor Ort einfließen können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch das am 6. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz wurde eine Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge neu in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen. Der einschlägige § 12a AufenthG wird nach drei Jahren wieder außer Kraft treten und orientiert sich an der – aufgrund der höchstrichterlichen und europäischen Rechtsprechung engen – rechtlichen Rahmenbedingung, wonach eine Wohnsitzauflage gegenüber anerkannten Flüchtlingen nur dann verfügt werden darf, wenn diese ihre Integration fördert.

Eine Wohnsitznahmeverpflichtung bezogen auf das Land gilt kraft Gesetzes (§ 12a Abs. 1 AufenthG), wohingegen weitergehende Wohnsitznahmeverpflichtungen auf kommunaler Ebene nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verfügt werden dürfen.

In Niedersachsen wurden die Möglichkeiten weitergehender Wohnsitzbeschränkungen geprüft, die Ergebnisse mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert und dabei zunächst festgestellt, dass auf derartige weitergehenden Maßnahmen verzichtet werden soll.

Damit galt in Niedersachsen zunächst nur die – ohnehin kraft Gesetz bestehende – Wohnsitzverpflichtung im Bereich des Landes Niedersachsen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Bereich der Binnenmigration anerkannter bedürftiger Flüchtlinge in die Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven hatten diese Städte das Land gebeten, nunmehr von der Möglichkeit eines Zuzugsverbots (negative Wohnsitzauflage) nach § 12a Abs. 4 AufenthG Gebrauch zu machen.

Hiermit kann der Zuzug weiterer anerkannter Flüchtlinge in eine Kommune unterbunden werden, wenn dies aus Gründen der Integration notwendig erscheint. Die Maßnahme hat zum Ziel, eine soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung der Flüchtlinge zu verhindern.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Ausländerbehörden mit Erlass vom 09.10.2017 angewiesen, von der im Ermessenswege eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die ansonsten für Niedersachsen weiterhin bestehende Freizügigkeit durch eine lageangepasste Wohnsitzregelung zu beschränken, soweit die materiellen Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 AufenthG vorliegen. Von Letzterem ist seitdem für das Gebiet der Stadt Salzgitter auszugehen.

Die der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG unterliegenden Personen zu erteilende Aufenthaltserlaubnis ist daher im Regelfall mit der Auflage zu versehen, dass die Wohnsitzaufnahme nur im Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Stadt Salzgitter erlaubt ist.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird jährlich, erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Erlasses prüfen, ob die Voraussetzungen für die lageangepasste Wohnsitzauflage weiterhin vorliegen. Die von der lageangepassten Wohnsitzauflage betroffene Kommune hat dem Ministerium hierzu rechtzeitig unter Darlegung der seitdem eingetretenen Migrationsentwicklungen über die ggf. weiterhin bestehenden Segregationsrisiken zu berichten. Darüber hinaus wird das Ministerium die Auswirkungen der Wohnsitzauflage auf die übrigen Kommunen evaluieren.

Dieser Erlass wurde mit weiterem Erlass vom 14.11.2017 auch auf die Gebiete der Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven für entsprechend anwendbar erklärt. Die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis ist daher im Regelfall mit der Auflage zu versehen, dass die Wohnsitzaufnahme bis zum (TT.MM.JJJJ – drei Jahre ab Flüchtlingsanerkennung) nur im Gebiet des Landes Niedersachsen, nicht aber in den Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven erlaubt ist.

1. a) **Wie vielen Personen wurde jeweils in den Jahren 2017 und 2018 aufgrund des Soforthilfeprogramms der Zuzug nach Salzgitter untersagt?**
- b) **Wie viele Personen, die unter das Zuzugsverbot gefallen wären, wenn es damals schon gegolten hätte, sind jeweils in den Jahren 2013 bis 2017 nach Salzgitter gezogen?**

zu 1.a)

Der in der Vorbemerkung dargestellten Erlassregelung unterliegt eine Ausländerin oder ein Ausländer,

- die oder der nach dem 8. Oktober 2017 als Asylberechtigte oder Asylberechtigter, als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (im Sinne von § 3 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigte oder Schutzberechtigter (im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG) anerkannt worden ist oder der oder dem nach dem 8. Oktober 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland), § 23 AufenthG (Aufnahmeanordnungen der Länder oder des Bundes sowie Resettlement) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot) erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,

- die oder der keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem monatlichen Mindesteinkommen von 723,- Euro und

keine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat und in keinem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht,

- deren oder dessen Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind ebenfalls keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem monatlichen Mindesteinkommen von 723,- Euro und keine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat und in keinem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht, und
- die oder der vorher nicht der Stadt Salzgitter zugewiesen wurde.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Personen seit Inkrafttreten der Regelung diese Voraussetzungen erfüllten bzw. erfüllen und denen dementsprechend ihre Wohnsitznahme auf das Gebiet des Landes Niedersachsen und außerhalb des Gebiets der Stadt Salzgitter beschränkt wurde.

Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde geführte Ausländerzentralregister enthält ebenfalls keine Angaben über die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel in bestimmten Zeiträumen, sondern bildet nur den zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Bestand ab.

Da für die erfragten Angaben auch keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungspflicht besteht, erfolgte die Ermittlung der Daten durch eine anlassbezogene Umfrage bei den 52 kommunalen Ausländerbehörden und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Im Ergebnis teilten 48 Ausländerbehörden mit, dass in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) dargestellte Anzahl an Aufenthaltstiteln mit einer Wohnsitzbeschränkung auf das Land Niedersachsen ohne die Stadt Salzgitter erteilt wurden bzw. zu den gewünschten Informationen weder statistische Angaben vorliegen noch eine elektronische Auswertung möglich ist und eine Ermittlung der Informationen nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre.

zu 1.b)

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Entsprechendes gilt für das Ausländerzentralregister. Auf die Ausführungen zu Frage a) wird verwiesen.

Da für die erfragten Angaben auch keine gesetzliche oder sonstige statistische Aufzeichnungspflicht besteht, erfolgte die Ermittlung der Daten durch eine anlassbezogene Nachfrage bei der Stadt Salzgitter, die im Ergebnis mitteilte, dass entsprechende statistische Angaben oder Auswertungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen; eine händische Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Die Stadt Salzgitter hat allerdings eine Auswertung des Melderegisters vorgenommen, die den Zuzug von allen afghanischen, irakischen, iranischen und syrischen Staatsangehörigen – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status – im Zeitraum von 2013 bis 2017 zum Inhalt hatte. Danach sind in diesem Zeitraum insgesamt 1.566 afghanische, irakische, iranische und syrische Staatsangehörige aus anderen Bundesländern und insgesamt 1.885 afghanische, irakische, iranische und syrische Staatsangehörige aus anderen Orten Niedersachsens in die Stadt Salzgitter gezogen.

2. Wie wurden in den Kommunen die Gelder aus dem Integrationsfonds verwendet (bitte aufschlüsseln nach Kommunen, Beträgen und konkreter Verwendung)?

Vgl. beigefügte Tabelle (Anlage 2)

3. Wie bewertet die Landesregierung die Verwendung und die Effektivität der Gelder aus dem Integrationsfonds in den jeweiligen Kommunen?

In den Jahren 2016 und 2017 bestand ein allgemein akzeptierter, akuter Handlungsbedarf in den vom Zuzug anerkannter Flüchtlinge weit überdurchschnittlich betroffenen Städten Salzgitter, Delmenhorst und Wilhelmshaven. Diesem ist die Landesregierung sehr kurzfristig nachgekommen. Die betroffenen Städte haben daraufhin in Kenntnis ihrer besonderen Problemlagen entsprechende Projektanträge im Rahmen des Integrationsfonds gestellt, die die Vorgaben des Erlasses und sei-

ner Fördergrundsätze erfüllen und daher genehmigt wurden. Diese Grundsätze waren zuvor in Ansehung der gegebenen integrationspolitischen Herausforderungen formuliert worden, wobei den Städten im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung die notwendige Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Projekte eingeräumt wurde, um das Ziel einer möglichst passgenauen Unterstützung bei Integrationsaufgaben zu erreichen. Die Evaluation der Maßnahmen, welche im Rahmen des Erlasses vom 15.09.2017 angestoßen wurden, steht noch aus.

4. Beabsichtigt die Landesregierung in den kommenden Jahren

- a) eine Fortführung des Integrationsfonds,**
- b) eine finanzielle Ausweitung oder Reduzierung des Integrationsfonds,**
- c) die Zuzugssperre auf weitere Kommunen auszuweiten?**
- d) Hält es die Landesregierung für absehbar, dass zukünftig weitere Kommunen von dem Integrationsfonds profitieren werden?**

Zu 4.a)

Der Integrationsfonds war als Soforthilfemaßnahme konzipiert und wurde durch die Städte auch als solche wahrgenommen. Für die Evaluation sowie für weitere begleitende Maßnahmen stehen innerhalb des Integrationsfonds 450.000 € zur Verfügung. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind abzuwarten, um zu entscheiden, ob eine fortgesetzte Hilfe nach dem Muster des Integrationsfonds oder in anderer Form notwendig und sinnvoll ist.

Zu 4.b) Siehe Antwort zu 4. a)

Zu 4.c)

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Regelung über die in der Vorbemerkung genannten Kommunen hinaus auszuweiten

Zu 4.d)

Grundsätzlich ist dies denkbar, wenn weitere Kommunen die Kriterien erfüllen und die geltenden Fördergrundsätze dies zulassen.

- 5. a) Durch wen werden die externe Evaluation und die wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen des Soforthilfeprogramms durchgeführt?**
- b) Wann beginnen die externe Evaluation und die wissenschaftliche Begleitungen bzw. wann haben sie begonnen?**
- c) Welche Erkenntnisse haben sie möglicherweise bereits erbracht?**

Zu 5.a)

Für eine externe Evaluation und weitere, auch konzeptionelle Unterstützungsleistungen stehen aus dem Budget des Integrationsfonds für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von 450.000 € zur Verfügung, die im Benehmen mit dem Steuerungskreis Sekundärmigration der Landesregierung sowie in Abstimmung mit den betroffenen Städten verwendet werden sollen.

Zur Einschätzung des Zuzugsverbotes für Salzgitter und zur Eignung des mit dem Integrationsfonds verfolgten Ansatzes sind zwei getrennte Evaluationen vorgesehen (s. auch die Vorbemerkung).

Die Evaluation des Zuzugsverbots wird durch die Abteilung 1 des Innenministeriums durchgeführt.

Für die Evaluation des Integrationsfonds und die Eignung der daraus geförderten Projekte ist eine externe Vergabe vorgesehen.

Darüber hinaus sollen weitere externe Aufträge zur konzeptionellen und inhaltlichen Unterstützung der geförderten Städte vergeben werden. Umfang und Inhalt dieser Aufträge werden mit den Kommunen bis Juni dieses Jahres abgestimmt.

Da das Verfahren zur Vergabe der Aufträge voraussichtlich erst im Sommer/Herbst 2018 abgeschlossen sein wird, sind die Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Zu 5.b)

Ein Beginn dieser Arbeiten sowie der externen Evaluation ist im zweiten Halbjahr 2018 vorgesehen.

Zu 5.c)

Siehe Antwort zu 5.b)

6. a) Was haben die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig und Weser-Ems hinsichtlich der Unterstützung bei perspektivisch angelegten Entwicklungsprozessen bewirkt?

b) Welche Beträge wurden dafür bereits ausgegeben oder verplant?

Zu 6.a)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrationsfonds leisten die ÄrL Braunschweig und Weser-Ems folgende Unterstützung.

- Entwicklung eines Verfahrens zur Beantragung und Bewilligung der Mittel aus dem Integrationsfonds gemäß § 44 LHO
- Betreuung und Beratung der betroffenen Kommunen bei der Erstellung von Projektanträgen und Beantragung der Mittel (in 2017 erfolgt, für 2018 ausstehend)
- Abwicklung des Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens
(für 2017 erfolgt, laufend)
- Unterstützung bei der Konzeptionierung und Umsetzung eines von den drei Kommunen bestimmten inhaltlichen Schwerpunktes „Wohnungsleerstände“. Hierzu wird eine Reihe von 5 Workshops durchgeführt und erfolgt ggf. die Vergabe externer Aufträge zur Klärung rechtlicher und praktischer Fragestellungen.
- Angebot zur weitergehenden Unterstützung bei der Entwicklung von kommunalen Handlungsansätzen im Rahmen eines Zukunftsdialogs in Salzgitter
- Mitwirkung bei der Erstellung und Abstimmung des Evaluationskonzeptes

Zu 6.b)

Die Beiträge der ÄrL werden im Rahmen der laufenden Geschäftserfüllung ohne Verausgabung gesonderter Beträge erbracht.

(Verteilt am)